

49 520
7. DB
1—6.
52/08,
SO 202[^]
n. DB
1—10
3[^]/68, t

2. Sind die Betriebe mit ihren Einnahmen und Ausgaben in dem Haushaltsplan einer Gebietskörperschaft, sl-23, einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt enthalten (Bruttoprinzip), so sind diese Betriebe von der Körperschaftsteuer befreit. Die Befreiung gilt auch für die Gewerbesteuer. Gewinne, die aus der Verpachtung eines gewerblichen Betriebes oder aus der entgeltlichen Überlassung von Einrichtungen, Anlagen oder Rechten zu Betriebszwecken erzielt werden, sind ebenfalls von diesen is.—uä beiden Steuern befreit.

3. Steuerliche Betriebsprüfungen sind bei den in Ziffer 2 genannten Betrieben nicht mehr durchzuführen, so 2n

§ 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

(2) Soweit in Einzelfällen vor dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung die gewerblichen Betriebe nicht zu den in Betracht kommenden Steuern herangezogen wurden, hat die Besteuerung nach den Grundsätzen dieser Durchführungsbestimmung zu erfolgen.

(3) Befreiungen auf Grund anderer Bestimmungen werden durch diese Durchführungsbestimmung nicht berührt.

Berlin, den 7. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

V

I. V.: Georgino
Staatssekretär

49 341 ZVOBI 1 50 307 OBI
3. DF, 3U, 4.49 2U, DB 29, 3, 5 St
1.—2. U. < 1.—19. u.
4.—23. DB V. < 21.—23. DB 36
52/65, 69 GBtr 52/08, 09 GBtr

- * 1. Durchtb. — Lohnsteuer (ZVOBI. 1949 I S. 333)
- 2. Durchtb. — Einkommen- und Körperschaftsteuer (ZVOBI. 1949 I S. 336; Bei. S. 494, 578)
- 3. Durchtb. — Tarifbestimmungen, Vorauszahlungen, Sonderbestimmungen (ZVOBI. 1949 I S. 341)
- 4. Durchtb. — Einkommensteuertabellen (ZVOBI. 1949 I S. 343; Ber. GBl. 1951 S. 1070)
- 5. Durchtb. — Vermögensteuer (ZVOBI. 1949 I S. 637)
- 6. Durchtb. — Erbschaftsteuer (ZVOBI. 1949 I S. 733)
- 7. Durchtb. — Kraftfahrzeugsteuer (ZVOBI. 1949 I S. 520)
- 8. Durchtb. — Einkommensteuer der Land- und Forstwirte (ZVOBI. 1949 I S. 494)
- 9. Durchtb. — Steuerabzug bei freien Spitzen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZVOBI. 1949 I S. 717)
- 10. Durchtb. — Steuerabzug bei freiberuflicher Tätigkeit (ZVOBI. 1949 I S. 745)
- 11. Durchtb. — Steuererleichterungen für Kulturschattende (ZVOBI. 1949 I S. 718)
- 12. Durchtb. — Einkommensteuertabelle (ZVOBI. 1949 I S. 768; Ber. GBl. 1950 S. 1114)
- 13. Durchtb. — Steuerliche Behandlung der Spekulanten (GBl. 1950 S. 304)
- 14. Durchtb. — öffentliche Auktionsordnung zur Meldung von Steuerrückständen und Sleuergulhaben der Volks-eigenen Betriebe (ZVOBI. 1949 I S. 712)
- 15. Durchtb. — Veranlagung der Einkommen- und Körperschaftsteuer 1949 (GBl. 1950 S. 251; Ber. GBl. 1950 S. 838) Änderung u. Ergänzung hierzu (GBl. 1950 S. 838)
- 16. Durchtb. — Körperschaftsteuerzahlungen 1949 der WB (GBl. 1949 S. 19)
- 17. Durchtb. — Lohnsteuererstattungsverfahren (GBl. 1950 S. 202)
- 18. Durchtb. — Steuerabzug bei Zuchtviehverkäufen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBl. 1949 S. 118)
- 19. Durchtb. — Steuerabzug bei Zuchtstierverkäufen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBl. 1950 S. 306)
- 20. Durchtb. — Körperschaftsteuer-Abführung 1950 der volkseigenen Organisationen (GBl. 1950 S. 307)
- 21. Durchtb. — Körperschaftsteuervorauszahlungen 1950 der GVG und LVIMAS (GBl. 1950 S. 923)
- 22. Durchtb. — Kraftfahrzeugsteuer (GBl. 1950 S. 1177)

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Rückerstattung
von Mehrerlösen aus Preisverstößen bei
Durchführung des Neubauern-Bauprogramms.
Vom 12. Januar 1952**

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 17. August 1950 über die Rückerstattung von Mehrerlösen aus Preisverstößen bei Durchführung des Neubauern-Bauprogramms (GBl. S. 845) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Finanzämter haben festzustellen, welche Beträge der eingezogenen Mehrerlöse auf den einzelnen geschädigten Neubauern entfallen.

(2) Von einem Bauunternehmen für verschiedene Bauvorhaben eingezogene Mehrerlöse werden auf die geschädigten Neubauern entsprechend der Höhe des im einzelnen festgestellten Schadens aufgeschlüsselt.

(3) Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Rückgewähr aus Mehrerlösen nur dann, wenn der Mehrerlös-Schuldner auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zur Zahlung eines Mehrerlöses herangezogen werden kann.

(1) Die auf den Sammelkonten der Landesfinanzdirektionen eingegangenen Mehrerlöse sind nach Maßgabe der nach § 1 festgestellten Beträge sofort auf die Neubauern-Baukreditkonten bei den zuständigen Kreditinstituten zu überweisen. Ansprüche Dritter dürfen aus den zu erstattenden Mehrerlösen nicht befriedigt werden.

(2) Das Kreditinstitut hat diese Zahlungseingänge als überplanmäßige Rückzahlung auf die Neubauern-Baukreditkonten an die Deutsche Investitionsbank jeweils am Schlüsse eines Quartals gesammelt abzuführen.

50 845 G
(Rückers
1. db 12
52/69 GE
1177 C
22. db 2-
§ 2 1.—11 >
52/69 GB
50 923 G I
52/69 GB